



Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 22.10.2008

Einführung und Überblick

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>



Organisatorisches

1. Diese Vorlesung gehört nach dem Studienplan zum Pflichtbereich des 3. Semesters **und** zum **Schwerpunktstudium** des Schwerpunktbereichs 1 „Grundlagen der Europäischen Rechtsentwicklung“, Teilschwerpunkt „**Entwicklung des Privatrechts**“.
2. Die Vorlesung „**Römische Rechtsgeschichte**“ (Montags 14-16 Uhr in C 01) wendet sich vor allem an Studierende des Schwerpunktbereichs, **wird** aber auch **allen Hörerinnen und Hörern** dieser Vorlesung zur Ergänzung **empfohlen**.
3. Am Ende dieser Vorlesung wird eine **Abschlussklausur** angeboten, bei deren Bestehen ein Grundlagenschein erteilt wird.

Wozu römisches Recht?

„Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“.

Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP von 1920

Römisches Privatrecht (1)

Von der römischen Antike zum BGB

Römisches Recht der Antike

Klassische Epoche: 27 v.Chr.-235 n. Chr.



Sammlung in der Spätantike

Wichtigster Teil: *Digesta/Pandectae* von 533



Wiederentdeckung um 1070

Entstehung des *Ius Commune* – Verbreitung in ganz Europa



Deutsche Pandektistik des 19. Jh.

Andere Länder hatten bereits nationale Gesetzbücher geschaffen.



BGB vom 1.1.1900

„In Paragraphen gegossenes
Pandektenlehrbuch“ (O. v. Gierke)

Zum Inhalt der Vorlesung

- Die Vorlesung behandelt das materielle Privatrecht und – soweit zu dessen Verständnis erforderlich – das Zivilprozessrecht.
- Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf der klassischen Epoche des römischen Rechts (ca. 1.-3. Jahrhundert n. Chr.).
- Wichtigste Quellen sind die Teile des Corpus Iuris Civilis, soweit sie das klassische Recht betreffen (v.a. die Digesten) und die *Institutiones* des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.).
- Der Aufbau der Vorlesung folgt dem von Gaius entwickelten Institutionenschema:
personae – res – actiones

Römisches Privatrecht (1)

Die Römische Rechtsgeschichte

Verfassung

Königtum Republik

Principat

Dominat

753 v. Chr.

Myth. Gründung Roms

27 v. Chr.

Augustus

284 n. Chr.

Diokletian

527 n. Chr.

Justinian

~500 v. Chr.

Könige vertrieben

235 n. Chr.

Sev. Alexander †

449

Zwölftafelgesetz

Julian

Celsus

Gaius

Papinian

Paulus

Ulpian

528-534 Just.
Gesetzgebung

Entstehung d.
Rechtswissenschaft
ab dem 3. Jh.

„Altröm. Recht“

Vorklassik

Klassik

Nachklassik

Rechtswissenschaft

Die vorklassische Epoche:

- Rom wird vom Stadtstaat zum Weltreich
 - Beherrschung Italiens (ab Ende des 4. Jahrhunderts), Errichtung der Provinzen *Sicilia*, *Gallia cisalpina* (Norditalien), *Hispania* (2. Hälfte des 3. Jahrhunderts), *Macedonia*, *Achaia* (Griechenland), *Asia minor* (Kleinasien), *Gallia Narbonensis* (Südfrankreich) (2. Hälfte des 2. Jahrhunderts), *Aegyptus*, *Gallia Transalpina* (restliches Frankreich) (1. Jahrhundert).
- Ab dem 3. Jahrhundert vor Christus entwickelt sich ein ausgefeiltes Rechtssystem und eine Rechtswissenschaft.
 - Überwindung des archaischen „Wortformalismus“ und Öffnung für den internationalen Handelsverkehr.
 - Formlose Verträge werden möglich: Kauf, Werk- und Dienstvertrag, Miete und Pacht, Gesellschaft.
 - Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. *lex Rhodia de iactu*).

Die klassische Epoche:

- Lange Friedensperiode im 1. und 2. Jahrhundert nach Christus (frühe Kaiserzeit = Principat).
 - Gemäßigt-monarchisches Regierungssystem: Zum Teil werden die Formen des republikanischen Staates beibehalten.
 - Größte Ausdehnung des Reiches 117 n. Chr.
- Die Rechtswissenschaft erreicht (soweit aus den literarischen Spuren ersichtlich) ihre größte Fruchtbarkeit und Qualität.
 - Begrifflichkeit und (innere) Systematik werden auf der Grundlage der Innovationen der spätrepublikanischen Zeit perfektioniert.
 - Sehr umfangreiche Rechtsliteratur.



Die nachklassische Epoche:

- Politische, wirtschaftliche und militärische Krise im 3. Jahrhundert:
 - Errichtung einer absoluten Monarchie (Dominat), Beseitigung der Reste der republikanischen Staatsform.
 - Stärkere Eingriffe des Staates in die Wirtschaft aufgrund von Wirtschaftskrisen.
 - Teilung des Reiches in eine Ost- und eine Westhälfte.
 - 476 Untergang des weströmischen Reiches.
- Infolgedessen:
 - Niedergang der Rechtskultur.
 - „Vulgarisierung“ des Rechts.
- Unter Kaiser Justinian: Versuch der Rückkehr zum Niveau der klassischen Zeit. Kodifikation des Rechts (ab 528 n. Chr.).
 - Aber: Justinians Gesetzeswerk gerät bald in Vergessenheit.

Die justinianische Kodifikation

- *Digesta* oder *Pandectae*, publiziert 533, Auszüge aus den Schriften der klassischen Juristen mit Gesetzeskraft versehen.
- *Institutiones*, gleichfalls 533 publiziert, Anfängerlehrbuch – mit Gesetzeskraft.
 - Das Werk basiert auf dem Lehrbuch des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.)
- *Codex Iustiniani* oder *Iustinianus*, zuerst 529, dann 534 in überarbeiteter Form publiziert, Sammlung kaiserlicher Gesetze von Hadrian (117-138 n. Chr.) bis zu Justinian selbst.
- Eine amtliche Sammlung der von Justinian nach Publikation des *Codex* erlassenen Gesetze (*Novellae/Novellen*) kam nicht zustande.

Lehrbücher

- *Max Kaser, Rolf Knütel*, Römisches Privatrecht, 19. Auflage, 2008.
- *Harke, Jan Dirk*, Römisches Recht, 2008.
- *Detlef Liebs*, Römisches Recht, 6. Auflage, 2004.
- Angaben zu umfangreicheren Werken (Großen Lehrbüchern) finden Sie im Internet.



Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 29.10.2007

Rechtsquellen und Rechtsschichten

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

